

8. VIII. 1916

**Militärbehördliche Bewilligung zur Eheschließung.**

Wien, 8. August.

Das Kriegsministerium hat mit Erlaß vom 15. Juli 1916 verfügt: Allen jenen, welche während des Krieges ihrer Präsenzdienstpflicht entsprechen oder etwa als Ersatzreservisten die erste militärische Ausbildung erhalten, wird hiemit generell von dem Zeitpunkte des Ablaufes ihrer gesetzlichen Präsenzdienstzeit, beziehungsweise der achtwöchigen ersten militärischen Ausbildung an die militärbehördliche Bewilligung zur Verehelichung erteilt.

Vor diesem Zeitpunkte ist die Verehelichung dieser Personen — auch wenn sie etwa von Einjährig-Freiwilligen bereits zu Offizieren, beziehungsweise Offiziersaspiranten in der Reserve ernannt worden wären — ohne eine individuelle militärbehördliche Bewilligung nicht gestattet.

Für Unteroffiziere dieser Kategorien, die sich zur freiwilligen Fortsetzung des Präsenzdienstes gemeldet haben, gelten hinsichtlich der Ehebewilligung die Bestimmungen der Vorschrift A—36 für freiwillig weiterdienende Unteroffiziere.

In einem Erlasse des genannten Ministeriums vom 8. Juni 1916 wird bezüglich des Vorganges bei Ehebewilligungen folgendes ausgesprochen: Dem Kriegsministerium ist zur Kenntnis gekommen, daß von einzelnen zur Erteilung der Ehebewilligung an Mannschaltsbeiräten (§ 52 B. G.) be-

rufenen Stellen die Ehebewilligung nur unter der Bedingung erteilt wird, daß die Braut des Ehemannes vorerst die Erklärung ausstellt, daß sie auf Ansprüche gegen den Staat, so insbesondere für den Fall, daß ihr Ehegatte während des Krieges fallen oder sterben sollte, auf die ihr gesetzlich zukommenden Versorgungsrechte und für die Dauer der militärischen Dienstleistung ihres Ehegatten überhaupt auf den ihr gesetzlich etwa gebührenden Unterhaltsbeitrag verzichtet. Dieser Vorgang ist gesetzwidrig und hat daher zu unterbleiben.